

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Beschluss-Nr. 94/11 SR/20

Veränderungssperre für das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum "MERSE-CENTER"

Der Stadtrat hat die Satzung über eine Veränderungssperre (Anlage) für das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“ beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 30

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 11. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 10.12.2020

Merseburg, den 14.12.2020

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Satzung

über eine Veränderungssperre für das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 10.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat am 12.12.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“ beschlossen. In seiner Sitzung am 22.09.2011 hat der Stadtrat beschlossen, das Verfahren unter Berücksichtigung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes fortzuführen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete und im Lageplan der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum „MERSE-CENTER“. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Westen: von der Thomas-Müntzer-Straße (B 91)
im Norden: von der Querfurter Straße
im Osten: durch die Ostseite des vorhandenen Lärmschutzwalls
im Süden: durch die Südseite des vorhandenen Walls/Lärmschutzwalls
(2) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Flure und Flurstücke der Gemarkung Merseburg:

Flur Flurstücke

12 20/7; 20/8; 20/9; 21/2; 22/4; 31/9 teilweise

20 62/10; 63/1; 63/4; 64; 68/2 teilweise; 70/1; 84; 85; 86; 87

24 1/2; 2/2 teilweise; 3/6 teilweise

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, unabhängig davon, ob die Beseitigung genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.

3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken nicht vorgenommen werden.

4. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Landkreis Saalekreis als Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

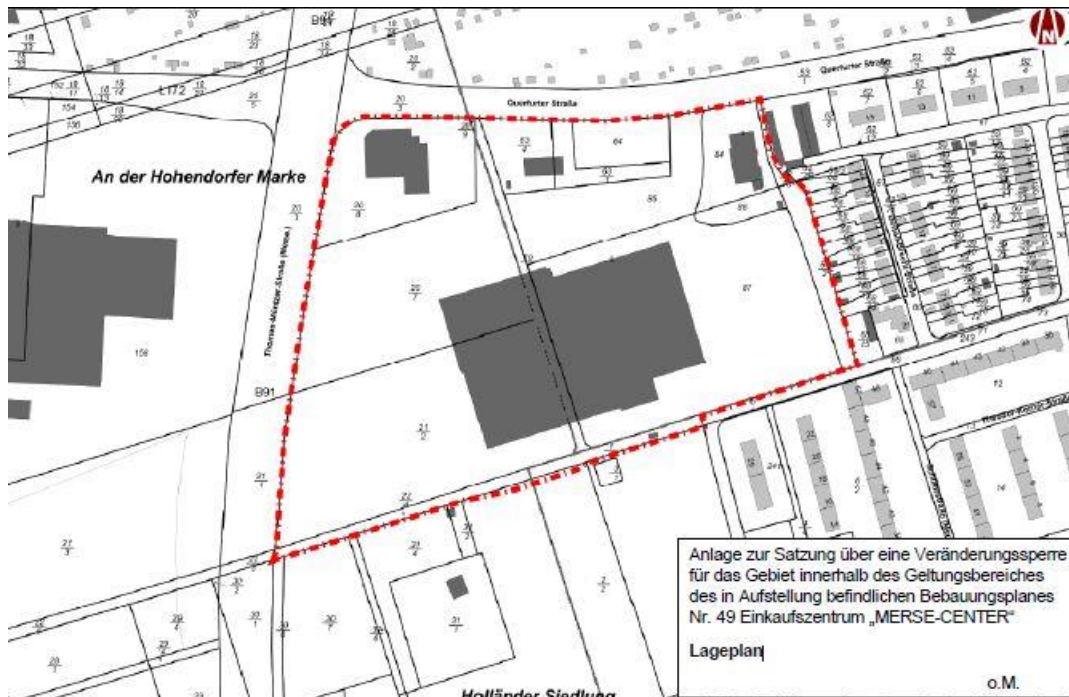
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 18.12.2020

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Anlage Lageplan



**Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Stadt Merseburg**

Gemäß Hebesatzsatzung der Stadt Merseburg, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017, wurde ab dem 01.01.2018 der Hebesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 366 % und für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 % festgesetzt.

Für das Jahr 2021 gelten somit die gleichen Hebesätze wie für das Jahr 2020.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird deshalb die Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Grundsteuer B für die Grundstücke für das Jahr 2021 in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 festgesetzt, sofern dem Steuer-schuldner kein neuer Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 zugeht.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von fünfzehn Euro nicht übersteigen, werden zum 15. August 2021 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von dreißig Euro werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; er befreit nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Merseburg, 16.12.2020
gez. Gatzlaff
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de